

Zak 2010/70

Zak 2010, 48

Heft 3 v. 16.02.2010

Thema

## Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht

*Mag. Michael Nueber*

Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit GmbH-Gesellschaftern, die als Verbraucher zu qualifizieren sind. Zentrale Frage ist, ob konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen über Schiedsverfahren im GmbH-Recht Anwendung finden.

### 1. Einleitung

Durch das SchiedsRÄG 2006 (BGBl I 2006/7) wurde mit § 617 ZPO eine Sonderbestimmung über den Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit Konsumenten in das österr Zivilprozessrecht eingefügt. Unklar ist, ob die mit dem ZivRÄG 2004 (BGBl I 2003/91) eingefügte Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 7 KSchG neben § 617 ZPO weiter anwendbar bleibt bzw im GmbH-Recht überhaupt anwendbar ist. Trotz der erheblichen praktischen Bedeutung angesichts der jüngeren Rsp des OGH (s etwa 7 Ob 266/06b = ecolex 2007, 517 [*Leithenmair*] = RdW 2007/550) zum Verbraucherbegriff im GmbH-Gesellschaftsrecht wurde diese Frage bisher noch nicht eingehend untersucht.

### 2. Schutzbestimmungen beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit Konsumenten

#### 2.1. § 617 ZPO

§ 617 ZPO schränkt die Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und ei-

*Nueber, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010, Seite 48*

nem Verbraucher in mehrerlei Richtung ein. Insb können Schiedsvereinbarungen wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden. Anders als der überwiegende Teil des SchiedsRÄG 2006 orientiert sich § 617 ZPO nicht am UNCITRAL-Model Law.<sup>1</sup> Der Grund dafür ist, dass das Model Law für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit geschaffen wurde, in der regelmäßig kaum Verbraucher auftreten. Jedoch sind Konsumenten vom Anwendungsbereich des Model Law per se nicht ausgenommen (*Hausmaninger in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> IV/2 § 617 ZPO Rz 12 f). Nach hL (vgl etwa *Reiner*, GesRZ 2007, 151 [165]; *Hausmaninger in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> IV/2 § 617 ZPO Rz 22; *Zeiler*, Schiedsverfahren § 617 Rz 8) orientiert sich der **Verbraucherbegriff** des § 617 ZPO an § 1 Abs 1 Z 2 KSchG. Demnach ist ein Verbraucher derjenige, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Gem § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

Wie erwähnt schränkt § 617 Abs 1 ZPO die objektive Schiedsfähigkeit auf **bereits entstandene Streitigkeiten** ein. Diese Bestimmung ist iZm Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen, da diese alle, auch zukünftige, Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis betreffen, problematisch. Weiters bestimmt § 617 Abs 2 ZPO, dass eine Schiedsvereinbarung, an der ein Verbraucher beteiligt ist, in einem von diesem **eigenhändig unterzeichneten, separaten Dokument** enthalten sein muss, welches keine anderen Vereinbarungen, die sich nicht auf das Schiedsverfahren beziehen, enthalten darf. Abs 6 und 7 leg cit enthalten zusätzlich zu § 611 ZPO Aufhebungsgründe

für Schiedssprüche, an denen ein Konsument als Partei beteiligt war. § 617 Abs 2 und 6 ZPO gelten nicht nur für Schiedsvereinbarungen, an denen Unternehmer und Verbraucher beteiligt sind, sondern auch im Verhältnis zwischen zwei Konsumenten. Im Fall einer Schiedsvereinbarung zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer muss der Unternehmer gem Abs 3 leg cit dem Verbraucher eine schriftliche Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schieds- und einem Gerichtsverfahren erteilen. § 617 Abs 4 und 5 ZPO enthalten besondere Vorschriften hinsichtlich der Vereinbarung des Sitzes des Schiedsgerichts mit Konsumenten.

Durch § 617 ZPO wird deutlich, dass die Möglichkeit zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit Konsumenten erheblich eingeschränkt ist. Vor allem in Anbetracht der Rsp des OGH zum Verbraucherbegriff im GmbH-Gesellschaftsrecht wirft dies einige Fragen auf (siehe 3.).

## 2.2. § 6 Abs 2 Z 7 KSchG

Nach § 6 Abs 2 Z 7 KSchG muss bei Abschluss einer Schiedsvereinbarung mit Konsumenten der **Unternehmer** (bei sonstiger Nichtigkeit iSd § 879 ABGB) **beweisen**, dass diese **im Einzelnen ausgehandelt** worden ist. Unter "im Einzelnen aushandeln" versteht man, dass der Unternehmer **erkennbar** zu einer Änderung des Vertrags (oder der Klausel) bereit gewesen sein muss (*Kathrein* in KBB<sup>2</sup> § 6 KSchG Rz 23; *Kloiber/Haller* in *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, *ecolex spezial* 2006, 65). So sind Vertragsbestimmungen (zB Schiedsklauseln), die der Unternehmer dem Verbraucher bspw in Vordrucken vorlegt und die in den Vertragsverhandlungen nicht zur Disposition stehen, nicht im Einzelnen ausgehandelt, und somit gem § 879 ABGB relativ nichtig (*Kathrein* in KBB<sup>2</sup> § 6 KSchG Rz 23).

## 2.3. Verhältnis von § 617 ZPO zu § 6 Abs 2 Z 7 KSchG

Jedenfalls gilt es zu klären, ob § 6 Abs 2 Z 7 KSchG überhaupt noch in Geltung ist oder ob ihm durch die jüngere Bestimmung des § 617 ZPO materiell **derogiert** wurde. § 617 ZPO enthält in seinen ersten drei Absätzen Erfordernisse über den Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit Konsumenten. Infrage kommt eine Derogation iSd Regel "lex posterior derogat legi priori". *Reiner* (GesRZ 2007, 151 [167]) scheint davon auszugehen und sieht § 617 ZPO als abschließende Regelung der schiedsrechtlichen Sonderbestimmungen bei Beteiligung von Konsumenten. *Kloiber/Haller* (in *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, *ecolex spezial* 2006, 65) und andere<sup>2</sup> vertreten hingegen die Ansicht, dass § 6 Abs 2 Z 7 KSchG neben § 617 ZPO einen Anwendungsbereich hat. Dieser Ansicht ist zu folgen. Den ErlB zum SchiedsRÄG 2006 ist zu entnehmen, dass durch die Sonderbestimmungen zugunsten von Konsumenten der Rechtsschutz dieser Gruppe gegenüber nicht ausgehöhlt wird. Aufgrund dieser Formulierung kann § 617 ZPO auch nicht als abschließende Bestimmung (Kodifikation) gesehen werden. § 6 Abs 2 Z 7 KSchG verfolgt zudem ein anderes Regelungsziel als § 617 ZPO und ist somit als **lex specialis** zu werten. Außerdem ist die Anwendung der älteren Norm des § 6 Abs 2 Z 7 KSchG nicht zugleich logisch unmöglich mit jener des § 617 ZPO, daher liegt kein Fall einer materiellen Derogation vor (*Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*<sup>2</sup> 572).

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl § 6 Abs 2 Z 7 KSchG als auch § 617 ZPO beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit GmbH-Gesellschaftern, die nach der Rsp des OGH als Verbraucher zu qualifizieren sind, beachtlich sein können.

## 3. Der GmbH-Gesellschafter als Verbraucher

### 3.1. Allgemeines

Schiedsklauseln finden sich häufig in GmbH-Gesellschaftsverträgen. Ihre Wirksamkeit steht iZm mit der möglichen Verbrauchereigenschaft von GmbH-Gesellschaftern infrage. Höchstgerichtliche Rsp gibt es vor allem zu Interzessionsvereinbarungen mit GmbH-Gesellschaftern. Hierbei qualifiziert der OGH GmbH-Gesellschafter unter gewissen Voraussetzungen als Konsumenten. Demnach ist der geschäftsführende

*Nueber, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010, Seite 49*

Alleingesellschafter jedenfalls als Unternehmer anzusehen (7 Ob 315/01a = GeS 2002, 28). Hingegen ist ein nicht geschäftsführungsbefugter und auch sonst nicht in die Geschäftsführung eingebundener Minderheitsgesellschafter als Verbraucher zu qualifizieren (4 Ob 108/06w; *Wenger*, RWZ 2006, 292 [293]). Die Beteiligung des Minderheitsgesellschafters an der GmbH betrug im vorliegenden Fall 15 %. Zu einer konkreten Beteiligungshöhe, ab der ein Gesellschafter jedenfalls als Unternehmer zu werten ist, hat sich der OGH bis dato nicht geäußert (*Huemer*, JBl 2007, 647 [649]). Jedenfalls geht aus der bisherigen Rsp deutlich hervor, dass die **Geschäftsführungsbefugnis** **jedenfalls Voraussetzung** für die **Unternehmereigenschaft** eines Gesellschafters ist (7 Ob 266/06b = *ecolex* 2007/214, 518 [*Leithenmair*]). Dagegen soll die Innehabung einer Prokura nicht das Erfordernis der

eigenwirtschaftlichen Tätigkeit erfüllen, wie sie für einen Unternehmer typisch ist (7 Ob 266/06b). Diese Differenzierung überzeugt angesichts der unbeschränkbaren Formalvollmacht eines Prokuristen mE nicht.

### 3.2. Auswirkung auf Schiedsvereinbarungen im GmbH-Recht

Bei **Gründung** einer Gesellschaft besteht **kein typisches Ungleichgewichtsverhältnis**, wie es zwischen Unternehmer und Verbraucher herrscht (*Terlitz/Weber*, ÖJZ 2008, 1 [7]). Daraus ergibt sich, dass der Gesellschafter im Gründungsstadium hinsichtlich der aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringenden Rechte gegenüber den anderen Mitgesellschaftern **weder Konsument noch Unternehmer** ist. Denn die Gründung einer Gesellschaft hat den Sinn, mehrere Personen in einem Verhältnis der Kooperation zusammenzufassen und ein gemeinsames Ziel zu erreichen (*Terlitz/Weber*, ÖJZ 2008, 1 [7]).

Schiedsvereinbarungen mit einem "Verbraucher-Gesellschafter" können gem § 617 Abs 1 ZPO nur für bereits **entstandene Streitigkeiten** abgeschlossen werden. Aufgrund dieser Bestimmung geht *Reiner* (GesRZ 2007, 151 [168]) davon aus, dass die Schiedsgerichtsbarkeit, an der ein Verbraucher, auch ein "Verbraucher-Gesellschafter", beteiligt ist, praktisch tot ist. *Öhlberger* (eoclex 2008, 51 [51 f]) hingegen stützt sich ua auf § 581 Abs 2 ZPO (so auch *Reich-Rohrwig/Lahnsteiner*, eoclex 2008, 740 [743]). Demnach sind die Bestimmungen des Abschnitts über das Schiedsverfahren auf in gesetzlich zulässiger Weise durch **Statuten** angeordnete Schiedsgerichte sinngemäß anzuwenden. Er beruft sich auf die Wendung "sinngemäße Anwendung" und geht unter Bezugnahme auf einen Beschluss des OGH (3 Ob 543/94) davon aus, dass **§ 617 Abs 1 ZPO zur Bestimmung des § 581 Abs 2 ZPO systematisch unpassend** ist und § 617 Abs 1 ZPO somit im Bereich von Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen nicht zur Anwendung kommt. Dies betrifft freilich nur § 617 ZPO und nicht § 6 Abs 2 Z 7 KSchG (so auch *Öhlberger*, eoclex 2008, 51 [54]).

Dem Argument, dass die Unternehmer-Gesellschafter die nicht geschäftsführenden Verbraucher-Gesellschafter einfach überstimmen können, ohne dass sich diese gegen die Beschlussfassung wehren können, kann entgegnet werden, dass im Zusammenhang damit die hL davon ausgeht, dass die Neuaufnahme einer Schiedsklausel in Statuten durch **Mehrheitsbeschluss** nicht möglich ist.<sup>3</sup> Auch *Thöni* (wbl 1994, 298) spricht sich für das **Einstimmigkeitserfordernis** hinsichtlich der Neuaufnahme einer Schiedsklausel in Statuten aus und beruft sich ua auf Art 83 B-VG. *Hempel* (in FS Krejci [2001] 1769 [1780]) allerdings vertritt die Ansicht, dass schon bei Gründung einer Gesellschaft die Beschlussmehrheiten entschieden werden, auch für den Fall einer Satzungsänderung in Form einer Schiedsklausel, und es somit zu keinem Freiwilligkeitsdefizit hinsichtlich des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung kommen kann.

Auch wenn man der hL folgt und Einstimmigkeit für die Neuaufnahme einer Schiedsklausel in die Satzung verlangt, ist noch immer nicht sichergestellt, dass die Unternehmer-Gesellschafter gegenüber den Verbraucher-Gesellschaftern zu einer erkennbaren Änderung der Schiedsklausel iSd § 6 Abs 2 Z 7 KSchG bereit waren und diese somit im Einzelnen ausgehandelt wurde. Denn das KSchG verfolgt primär den Zweck, den Verbraucher vor unbedachten bzw überstürzten Entscheidungen zu schützen. All diese Überlegungen sind jedoch nur in Bezug auf ein bestehendes Gesellschaftsverhältnis relevant, denn bei Gründung einer Gesellschaft liegt kein Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis vor (so schon *Terlitz/Weber*, ÖJZ 2008/2, 7).

### 3.3. Anwendbarkeit des § 6 Abs 2 Z 7 KSchG im GmbH-Recht?

Müsste eine durch Gesellschafterbeschluss entstandene Schiedsklausel im Einzelnen mit jedem Verbraucher-Gesellschafter ausgehandelt werden, würde dies zu einer "Aufspaltung" des Gesellschafterbeschlusses führen, weil es bei größeren Gesellschaften faktisch unmöglich ist zu beweisen, dass der/die Unternehmer-Gesellschafter gegenüber jedem Verbraucher-Gesellschafter erkennbar zur Änderung der Klausel bereit war/en. Dies führt ua *Kalls* (Anlegerinteressen [2001] 114) iZm Verbrauchern im Anlagerecht aus, wenn sie davon spricht, dass es bei Verbraucher- und Unternehmernanlegern zu einem gespaltenen Rechtsverhältnis bzw zumindest zu einer Aufspaltung der AGB kommen kann. Eine solche Aufspaltung ist aber im GmbH-Gesellschaftsverhältnis unmöglich, regelt doch § 42 Abs 6 GmbHG eine **Rechtskrafterstreckung** des Nichtigkeitsurteils auf alle Gesellschafter. Somit kann eine durch Gesellschafterbeschluss beschlossene Schiedsvereinbarung entweder nur der Gesellschaft und allen Gesellschaftern gegenüber gültig oder ungültig sein (*Reiner*, GesRZ 2007, 151 [154]). Doch was ist die Konsequenz, wenn eine Schiedsklausel mit Verbraucher-Gesellschaftern nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde? Ein solcher Beschluss ist **nichtig** und für **jedermann unverbindlich** (*Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 41 Rz 18). Denkbar ist eine Anfechtungsklage gegen den Gesellschafterbeschluss gem § 41 Abs 1 Z 2 GmbHG. Eine andere Möglichkeit ist das Einbringen einer Klage auf

*Nueber, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010, Seite 50*

Feststellung der Nichtigkeit gem § 228 ZPO oder der Einwand der Nichtigkeit im Prozess (*Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 41 Rz 18, 55). Bei der Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 7 KSchG handelt es sich jedenfalls um zwingendes Gesetzesrecht. Die praktische Konsequenz dieses Ergebnisses ist jedoch unbefriedigend. Denn überall dort, wo mit "Verbraucher-Gesellschaftern" die Schiedsklausel nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, sind die betroffenen Gesellschafter gem § 41 Abs 1 Z 2 GmbHG zur Anfechtungsklage legitimiert (*Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 41 Rz 45).

Jedoch findet sich in den ErlB zum ZivRÄG 2004 kein Hinweis, dass § 6 Abs 2 Z 7 KSchG auf das Gesellschaftsverhältnis anwendbar wäre (RV 173 BlgNR 22. GP 21 f). Hier ist eindeutig von verdünnter Willensfreiheit die Rede; eine solche ist jedoch im Gesellschaftsverhältnis eher unüblich. Ziel des KSchG im Allgemeinen ist nicht der Eingriff in das Gesellschaftsrecht, sondern der typischen Ungleichgewichtslage zwischen Unternehmer und Verbraucher, vorwiegend bei synallagmatischen Verträgen, entgegenzuwirken. Auch die Klausel-RL 93/13/EWG, aufgrund derer auch § 6 Abs 2 Z 7 KSchG in das österr Konsumentenschutzrecht eingefügt wurde, und die dazu ergangene EuGH-Judikatur (Rs C-168/05, Mostaza Claro) lassen erkennen, dass das durch die Richtlinie eingeführte Schutzsystem davon ausgeht, dass sich der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer in einer schwächeren Position befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt. Gerade weil aber über einen Gesellschafterbeschluss und die damit im Zusammenhang stattfindende Generalversammlung alle Gesellschafter, bei sonstiger Anfechtungsmöglichkeit des Beschlusses, informiert werden müssen, kann es zu solch einem **geringeren Informationsstand nicht kommen**. Ebenfalls zu beachten ist die Treuepflicht unter den Gesellschaftern, die heute in Rsp und Lehre allgemein anerkannt ist. Diese besagt, dass auf die gesellschaftsrechtlichen Interessen anderer Mitbeteiligter, vor allem Minderheitsgesellschafter, Rücksicht zu nehmen ist (*Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 61 Rz 20). Aufgrund dessen ist etwa bei **Eingriffen** in das **Mitgliedschaftsrecht** eine **Anfechtungsklage** gegen den Gesellschaftsbeschluss gem § 41 GmbHG zulässig, ansonsten steht Schadenersatz zu (*Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 61 Rz 21).

Auch die **Notariatsordnung** bietet Schutzmechanismen zugunsten der Parteien des Gesellschaftsverhältnisses. So ist die Gründung einer GmbH und die Übertragung ihrer Anteile gem § 4 Abs 3 GmbHG notariatsaktpflichtig. Die §§ 52 f NO bestimmen ua, dass der Notar die Parteien über den Sinn und die Folgen des Geschäftes zu belehren und sich von ihrem ernstlichen und wahren Willen zu überzeugen hat und somit ihre Erklärung mit voller Klarheit und Bestimmtheit aufnehmen muss. Unter dieser Belehrungspflicht wird bspw verstanden, dass der Notar über die rechtliche Tragweite des Rechtsgeschäfts belehren und den Willen der Parteien beachten muss (*Wagner/Knechtel*, NO § 52 Rz 7 f). Durch den Notariatsakt sollen nachträgliche unliebsame Überraschungen von Anfang an ausgeschlossen werden (*Nowotny*, AnwBl 2002, 257). Gerade bei einem Notariatsakt nach § 52 NO **verhandeln die Parteien vor dem Notar** (*Gellis/Feil*, GmbH-Gesetz<sup>7</sup> § 4 Rz 11), sodass der Notar diese iZm einer Schiedsklausel im Gesellschaftsvertrag ua auch auf die Erfordernisse des § 6 Abs 2 Z 7 KSchG hinweisen kann. Schließlich ist daran zu erinnern, dass die hL Einstimmigkeit für die Neuaufnahme einer Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag verlangt.

Anhand dieser ausgewählten Beispiele wird deutlich, dass das GmbH-Recht eigene Mechanismen zum Schutz von "schwächeren" Gesellschaftern hat. Die vom KSchG typisch vorausgesetzten strukturellen Unterschiede finden sich somit im GmbH-Gesellschaftsverhältnis nicht bzw kaum. Für die **Anwendung des § 6 Abs 2 Z 7 KSchG** im Bereich der **GmbH** bleibt daher kein Raum.

#### 4. Zusammenfassung

Dem § 6 Abs 2 Z 7 KSchG ist durch § 617 ZPO nicht derogiert worden. § 6 Abs 2 Z 7 KSchG ist jedoch nicht auf das Gesellschaftsverhältnis anzuwenden, denn sein Schutzzweck ist ein anderer. Das GmbH-Recht selbst hat eigene Schutzmechanismen, die Gesellschafter ausreichend vor Überstimmung und Übervorteilung schützen. Im Zusammenhang damit ist auch die Mitwirkung eines Notars bei Gründung einer GmbH und Veräußerung ihrer Anteile von Bedeutung. Schiedsvereinbarungen in GmbH-Gesellschaftsverträgen sind **möglich**; selbst wenn Verbraucher beteiligt sind. De lege ferenda ist jedenfalls wünschenswert, dass die Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 7 KSchG aus dem österr Rechtsbestand entfernt wird, denn der Konsument ist im Schiedsverfahren durch § 617 ZPO mehr als ausreichend geschützt.

#### Hinweise & Anmerkungen

1 [www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1985Model\\_arbitration.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration.html), 10.2.2010.

2 Vgl zB *Mayr*, Vereinsstreitigkeiten zwischen Schlichtungseinrichtung, Gericht und Schiedsgericht, ÖJZ 2009/61, 545; *Aburumieh/Koller/Pöltner*, Form-

*Nueber*, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010, Seite 51

vorschriften für Schiedsvereinbarungen, ÖJZ 2006/27; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> IV/2 § 617 ZPO Rz 19 ff; vgl auch *Öhlberger*, *ecolex* 2008, 51 [54].

<sup>3</sup> ZB *Baumbach/Hueck*, *GmbHG*<sup>19</sup> § 61 Rz 20; *Roth*, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung<sup>2</sup> § 53 Anm 4.1.3.; *Reich-Rohrwig*, *GmbH-Recht in systematischer Darstellung* 547; *Reiner*, *GesRZ* 2007, 151, 154.

#### Lit:

*Gellis*, *GmbH-Gesetz*<sup>7</sup> (2009); *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> IV/2 § 617 ZPO; *Huemer*, Neue Rechtsprechung zur Verbrauchereigenschaft von GmbH-Gesellschaftern - Auswirkungen insb auf die Gestaltung von Optionsverträgen, *JBl* 2007, 647; *Kalss*, Anlegerinteressen. Der Anleger im Handlungsdreieck Vertrag, Verband und Markt (2001); *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Das neue Schiedsrecht, *ecolex spezial* 2006, 65; *Koppensteiner/Rüffler*, *GmbHG*<sup>3</sup> (2007); *Nowotny*, Zweck und Sinnhaftigkeit des Notariatsakts bei der GmbH-Gründung, *AnwBl* 2002, 257; *Öhlberger*, Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich? *ecolex* 2008, 51; *Reich-Rohrwig/Lahnsteiner*, Schiedsvereinbarungen mit einem als Arbeitnehmer oder Verbraucher zu qualifizierenden GmbH-Geschäftsführer, *ecolex* 2008, 740; *Reiner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, *GesRZ* 2007, 151; *Terlitz/Weber*, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, *ÖJZ* 2008, 1; *Thöni*, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, *wbl* 1994, 298; *Wagner/Knechtel*, *Notariatsordnung*<sup>6</sup> (2006); *Wenger*, GmbH-Gesellschafter als Verbraucher, *RWZ* 2006, 292.